

Öffentliche Bekanntmachung

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“ (Stellplatzsatzung „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“) vom 06.03.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn hat in ihrer Sitzung am 21.02.2024 gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“ (Stellplatzsatzung „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“) vom 26.04.2021 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bereithalten der Satzung

Die vorstehende Aufhebungssatzung zur Stellplatzsatzung „Neu-Listernoht-Nord Erweiterung“ wird im Rathaus der Hansestadt Attendorn, Kölner Straße 12, 57439 Attendorn, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an während der allgemeinen Servicezeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht und zur Erläuterung des Inhalts sowie der Ziele und Auswirkungen bereitgehalten.

Bekanntmachung im Internet: <https://erlebe-attendorn.de/rathaus-aktuell-2/>

1. Hinweise nach der Gemeindeordnung NRW

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorn gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Bekanntmachungsanordnung und Übereinstimmungserklärung

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2024 mit zuvor genanntem Wortlaut als Satzung beschlossene Aufhebungssatzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 86 „Neu-Listernohl-Nord Erweiterung“ (Stellplatzsatzung „Neu-Listernohl-Nord Erweiterung“) sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21.02.2024 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde.

Attendorn, 12.03.2024

Der Bürgermeister,
Christian Pospischil